

1699/AB XX.GP

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
DDr. Niederwieser und Genossen betreffend
Bewirtschaftung von Wasserressourcen

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Mag. Wurm, Tegischer und Genossen haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1791/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Bewirtschaftung von Wasserressourcen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Durch wen war Österreich bei der genannten Konferenz vertreten und welche Position hat der Vertreter Österreichs zur Abänderung des Einstimmigkeitsprinzips bei Art. 130s Abs. 2 dort eingenommen?
2. In welcher Form wurde bisher bei den Vorbereitungen für die Regierungskonferenz zur Weiterentwicklung des Maastricht-Vertrages der Wille Österreichs gegenüber der EU bekundet, bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen am Prinzip der Einstimmigkeit festhalten zu wollen?
3. Welche Mitgliedstaaten teilen und vertreten ebenfalls diese Position?
4. Welche Mitgliedstaaten traten bisher in diesen Angelegenheiten für das Prinzip der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit ein?
5. In welcher Form sind die österreichischen Interessen bei der Energieversorgung durch eine mögliche Abänderung des Beschlußverfahrens betroffen?
6. Welche Position vertritt die österreichische Bundesregierung hinsichtlich des Abgehens oder der Beibehaltung der Einstimmigkeit bei Raumordnung und Bodennutzung sowie bei den "Vorschriften steuerlicher Art"?

7. In der einleitend zitierten Konferenz wurde auch der Komplex besprochen, daß nach Art. 100a Abs. 4 EGV ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen kann, die strenger sind als die Gemeinschaftsnormen, wenn dies durch Erfordernisse im Sinne des Art. 36 EGV oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt ist. Da die Regierungsparteien immer die These vertreten haben, daß Österreich seine strengeren Umweltnormen beibehalten kann, fragen wir, welche Position Österreichs Vertreter in dieser Causa bei der einleitend erwähnten Konferenz vertreten hat."

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Regierungskonferenz wurde durch den Europäischen Rat in Turin am 29. März 1996 eröffnet und tagt auf Außenministerebene. Deren Treffen werden durch eine Gruppe von Beauftragten vorbereitet, österreichischer Vertreter in diesem Gremium ist der Ständige Vertreter bei der EU, Botschafter Dr. Manfred Scheich. Die österreichische Mitwirkung an der Regierungskonferenz erfolgt auf der Grundlage der "Österreichischen Grundsatzpositionen", die auch im Nationalrat behandelt und im März 1996 von der Bundesregierung beschlossen wurden. Der Text der "Grundsatzpositionen" wurde auch den übrigen EU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht (Konferenzdokument CONF/3857/96).

In diesen Grundsatzpositionen ist klar festgehalten, daß Österreich einer Ausdehnung der Mehrheitsentscheidung im Umweltbereich positiv gegenübersteht, es aber für unabdingbar erachtet, daß "besonders sensible Fragen (Raumordnung, Bodennutzung, Wasserressourcen, Wahl des Energieträgers) auch in Zukunft dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen".

Diese Haltung wurde in den bisherigen Treffen der Regierungskonferenz von der österreichischen Delegation unmißverständlich vertreten. Weiters wurde diese Position in den österreichischen Vorschlägen für Vertragsformulierungen im Umweltbereich, die im September 1996 in die Konferenz eingebracht wurden, in schriftlicher Form bekräftigt (CONF/3917/96).

Anzumerken ist, daß Änderungen des EG-Vertrags im Rahmen der derzeit laufenden Regierungskonferenz der Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten bedürfen; damit ist auch ein Übergang von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsentscheidung im Bereich des Art. 130a Abs. 2 gegen den Willen Österreichs nicht möglich.

Zu Fragen 3, 4 und 5:

In der Regierungskonferenz ist es bisher noch zu keiner eingehenden Diskussion über die Frage des künftigen Anwendungsbereichs der qualifizierten Mehrheit gekommen. Bereits in der generellen Debatte hat jedoch Österreich auf seine bekannte

Position verwiesen, wonach in Fragen der Raumordnung, der Bodennutzung, der Wasserressourcen und der Wahl des Energieträgers die Einstimmigkeit beizubehalten wäre.

Da sich die Konferenz mit der Frage der qualifizierten Mehrheit erst zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigen wird, läßt sich die Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten zu Art. 130 Abs. 2 EG-Vertrag derzeit noch schwer abschätzen. Bisher hat sich jedoch kein Mitgliedstaat für Mehrheitsabstimmungen in den vier genannten Bereichen ausgesprochen, sodaß aus heutiger Sicht eine - in Frage 5 angesprochene - Abänderung des Beschlußverfahrens im Energiebereich unwahrscheinlich ist.

Zu Frage 6:

Wie bereits oben ausgeführt, vertritt die Bundesregierung die Position, daß in Fragen der Raumordnung und der Bodennutzung Entscheidungen auch künftig einstimmig getroffen werden sollten. Im Steuerbereich wäre allerdings, wie die "Grundsatzpositionen" festhalten, die Einführung der Mehrheitsregel zweckmäßig.

Zu Frage 7:

Im Einklang mit der österreichischen Position während der Beitrittsverhandlungen strebt die Bundesregierung die Stärkung der Möglichkeiten an, strengere nationale Bestimmungen aus Gründen des Umweltschutzes beibehalten oder auch einführen zu können. Auch auf diese Haltung wurde in der Konferenz von den österreichischen Vertretern immer wieder hingewiesen. Im September 1996 legte Österreich in der Konferenz auch einen konkreten Vorschlag für Vertragsänderungen im EG-Vertrag vor (CONF/391 7/96), die dieses Recht der Mitgliedstaaten konkretisieren bzw. besser absichern würden.